

seiner reinen Gestalt bekannt geworden wäre, Montesquieu's bekanntes Urtheil über die Gesetze Chindasvinds und Reccessvinds weniger hart ausgefallen wäre¹. Zahlreiche Inconsequenzen, Widersprüche, Uebertreibungen, Geschmacklosigkeiten sind erst durch spätere Interpolationen entstanden. Freilich bleibt noch genug von jenem Urtheil zu Recht bestehen.

Ganz trifft dieses zu auf das thörichte Geschwätz des ersten Buches. Aber auch sonst finden wir namentlich in manchen Einleitungen Reccessvinds einen Phrasenschwall und Aufwand von moralischem und religiösem Eifer, der oft mit den gesetzlichen Anordnungen selbst wenig zu schaffen hat. Der Stil ist jedoch im Einzelnen sehr verschieden. Neben unerträglichem Schwulst finden wir namentlich da, wo sich der Gesetzgeber an ältere Gesetze anschliesst, oft ganz schlichte, verständliche Sprache und Sachlichkeit. Kleinlichkeit, Bevormundung, Unduldsamkeit und namentlich die Neigung zu Prügelstrafen, die sich oft bis zu unmenschlicher Grausamkeit steigert, tritt vielfach hervor. Diese findet sich aber auch schon in älteren Gesetzen und scheint bei den Westgothen altherkömmlich zu sein. Auch Verknechtung und Vermögensconfiskation finden übermässige Anwendung.

Oft aber überrascht auch ein gesunder, praktischer Sinn, namentlich da, wo es sich um Einrichtungen handelt, die dem römischen Rechte nachgebildet sind und sich theils an die bisherige Praxis des römischen Rechts, theils aber auch an Justinians Gesetzgebung anlehnen.

Bisher hat man Reccessvinds Gesetzgebung vielfach in einen Gegensatz zu der seines Vaters gesetzt, der mir in den Quellen nicht begründet scheint. Chindasvind hat strenge Bestimmungen gegen die Empörer, die er mit kräftiger Hand niederhielt, erlassen, und Reccessvind hat diese Bestimmungen in das Gesetzbuch (II, 1, 6) aufgenommen. Chindasvind hat sich durch umfangreiche Confiskationen bereichert, und Reccessvind hat auf diese Güter nicht nur nicht verzichtet, sondern durch sein Gesetz II, 1, 5 und einen entsprechenden Concilsschluss sich deren Besitz gesichert und sogar die Möglichkeit geschaffen, von den Verwandten der Vorgänger Chindasvinds Güter, welche diese erpresst hatten oder haben sollten, zurückzufordern.

1) *Esprit des lois* XXVIII, 1: . . . les lois des Wisigoths, celles de Reccessuinde, de Chindasuinde et d'Egiga sont puériles, gauches, idiotes; elles n'atteignent point le but; pleines de rhétorique et vides de sens, frivoles dans le fond et gigantesque dans le style.